

Wissenschaftliche Abschlussarbeiten

Leitfaden für Studierende

Stand Oktober 2018



Alanus Hochschule

Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion
und Interkulturalität, Mannheim.

Inhalt

1. Einführung	4
2. Was ist eine wissenschaftliche Arbeit?	4
2.1 Abgrenzung des Bearbeitungsgegenstandes	4
2.2 Methodisch transparentes Vorgehen	4
2.3 Transparente Quellenlage	5
2.4 Originalität der Ergebnisse	5
2.5 Bedeutung der Ergebnisse.....	5
3. Wie entsteht eine wissenschaftliche Arbeit?	5
3.1 Vorgehen	5
3.1.1 Ausgangslage und Problemstellung	6
3.1.2 Fragestellung und Aufgabenstellung.....	6
3.1.3 Methode.....	6
3.1.4 Ergebnisse / Analyse.....	6
3.1.5 Diskussion und Schlussfolgerung.....	6
3.1.6 Zusammenfassung.....	6
3.1.7 Zeitplan.....	6
3.2 Exposé als Entwurf der Arbeit	7
3.3 Abgrenzung zum Abstract	7
3.4 Leitlinien guter wissenschaftlicher Arbeit	8
4. Strukturierung einer wissenschaftlichen Arbeit.....	8
4.1 Deckblatt:	8
4.2 Inhaltsverzeichnis.....	8
4.3 Darstellungsverzeichnis.....	8
4.4 Literaturverzeichnis oder Bibliographie	9
4.5 Anhang.....	9
4.6 Eidesstattliche Erklärung	9
5. Formalia für die Darstellung und Abgabe.....	9
5.1 Orthographie und Zeichensetzung.....	9
5.2 Textgestaltung.....	9
5.3 Fußnoten	10
5.4 Graphische und bildliche Darstellungen	10
5.5 Umfang	10
5.6 Abgabe der Arbeiten	10
6. Bachelor-Abschlussarbeit	11
6.1 Gut zu wissen! Aus dem Modulübersicht für die Bachelor-Abschlussarbeit	11

6.2 Formales aus der Prüfungsordnung zur Bachelor-Abschlussarbeit	11
7. Master-Abschlussarbeit.....	14
7.1 Gut zu wissen! Aus der aktuellen Modulübersicht für die Master-Abschlussarbeit.....	14
7.2 Formales aus der Prüfungsordnung zur Master-Abschlussarbeit	15
8. Gutachten	18
9. Weitere Informationen:	18
9.1 Voraussetzungen zur Anmeldung	18
9.2 Anmeldung	18
9.3 Bearbeitungsdauer	18
9.4 Wechsel des Betreuers.....	18
9.5 Rücktritt ohne Angabe von Gründen	18
9.6 Rückgabe des Themas	18
9.7 Verlängerung der Bearbeitungszeit.....	18
9.8 Abgabe und Bewertung.....	19
9.9 Wiederholung.....	19
10 Anhang: Musterdeckblatt der Abschlussarbeit.....	20

1. Einführung

Dieser Leitfaden gibt eine Orientierung und Hilfe an die Hand, um wissenschaftliche Abschluss-Arbeiten¹ so aufbauen und verfassen zu können, dass sie wissenschaftlichen Standards genügen. Das vorliegende Papier ersetzt eine Rücksprache mit den Dozierenden, die die Arbeit begleiten und sie letztlich zur Beurteilung entgegennehmen, nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen, die in den entsprechenden Prüfungsordnungen sowie im Leitfaden Wissenschaftliches Arbeiten bekannt gemacht sind.

2. Was ist eine wissenschaftliche Arbeit?

Mit einer wissenschaftlichen Arbeit wird ein bestimmtes Thema systematisch und mit ausgewählten Methoden bearbeitet, das erzielte Ergebnis kritisch untersucht und so dargestellt, dass es für einen Außenstehenden nachvollziehbar ist. Im Einzelnen muss eine wissenschaftliche Arbeit den folgenden Merkmalen und Kriterien genügen:

2.1 Abgrenzung des Bearbeitungsgegenstandes

Durch das Thema wird ein Gegenstand bearbeitet, der sich deutlich von anderen Gegenständen abgrenzt, die nicht Thema der Arbeit sind. Die Eingrenzung des Gegenstandes ist notwendig, um das Thema überhaupt methodisch bearbeitbar zu machen. Diese Eingrenzung kann zu Beginn vorläufig sein und sich im Verlauf der Arbeit geringfügig verändern.

Systematisches Vorgehen

In einer wissenschaftlichen Arbeit muss die Argumentationslinie für Dritte durchgehend nachvollziehbar sein, die Arbeit muss klar und strukturiert aufgebaut werden und dem Thema entsprechend entwickelt werden.

Definition wesentlicher Begriffe

Wesentliche Begriffe, auf die die Arbeit aufbaut und die immer wieder verwendet werden, sollten am Anfang der Arbeit definiert werden, damit das zu Grunde liegende Verständnis der Herangehensweise an die Thematik nachvollzogen werden kann.

2.2 Methodisch transparentes Vorgehen

Die Bearbeitung erfolgt mit Methoden, die dem Gegenstand der Arbeit angemessen und soweit beschrieben und erläutert sind, sodass die Ergebnisse durch die Anwendung dieser Methoden für Dritte nachvollziehbar werden. Beispiele von Methoden sind etwa: Interviews, Fragebogenerhebungen, eigene systematische Beobachtungen, Experimente oder Literaturrecherchen. Die Vorgehensweise und das verwendete Material bzw. die eingesetzten Mittel müssen im Detail beschrieben werden.

Stand der Forschung

Auf eine Auseinandersetzung mit dem Stand der Forschung, also anderen wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema, wird großer Wert gelegt. Der Stand der Forschung sollte in einer Abschluss-Arbeit dokumentiert werden sowie dazu führen, dass eigenständige Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Objektive Begründungen

¹ Bachelor- oder Masterarbeiten sowie Abschlussarbeiten im Rahmen der Ausbildung an der Akademie.

Die Urteile, die in einer wissenschaftlichen Arbeit gefällt werden, müssen aus nachvollziehbaren Kriterien hervorgehen.

Streben nach Allgemeingültigkeit

Wichtig ist es, den Gültigkeitsbereich der Erkenntnisse anzugeben, die Möglichkeit der Übertragung auf angrenzende Bereiche sollte gegeben sein.

Quellen

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten werden entweder durch eine Literaturlauswertung zusammengestellt – dabei ist auf eine ausgewogene Auswahl der Quellen zu achten – oder durch eine empirische Analyse – deren Ergebnisse repräsentativ sein sollten. Bei empirischen Arbeiten sollte u.U. auch eine Einsicht in die Materialien gewährleistet werden können.

2.3 Transparente Quellenlage

Sämtliche Quellen, die für die Arbeit benutzt wurden, müssen so angegeben werden, dass sie für eine Nachprüfung der Ergebnisse durch Dritte ebenfalls herangezogen werden können. Dies gilt auch für mündliche oder persönliche Mitteilungen von Seiten befragter Personen. Alle Informationen, die durch die beschriebenen Methoden gewonnen werden, müssen in der Arbeit soweit zugänglich sein oder deklariert werden, dass sie einen Nachvollzug der Schlussfolgerungen ermöglichen. Dazu gehören z.B. auch eigene Beobachtungen.

2.4 Originalität der Ergebnisse

Die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Arbeit enthalten neue bzw. originale Erkenntnisse, d.h. solche, die in der zugänglichen Literatur in der erarbeiteten Form noch nicht zu finden sind. Nicht jede wissenschaftliche Arbeit muss eine revolutionäre Neuerkenntnis generieren, um ein Original zu sein. Wissenschaftliche Erkenntnis erfolgt meistens in vielen kleinen Schritten. Auch eine neue, aus der individuellen Fragestellung erwachsene Sichtweise auf einen vermeintlich schon bekannten Sachverhalt ist ein Original. Zudem gibt es auch negative Ergebnisse, d.h. solche, die den ursprünglichen Erwartungen (Arbeitshypothesen) nicht entsprechen oder bisherige Erkenntnisse widerlegen. Die selbständige Erarbeitung eines Themenfeldes und die kritische Auseinandersetzung und Prüfung von Positionen, um zu einem Urteil in diesem bestimmten Problemhorizont zu finden, steht im Vordergrund.

2.5 Bedeutung der Ergebnisse

Eine wissenschaftliche Arbeit soll auch für Dritte von Bedeutung sein und z.B. einen wissenschaftlichen Diskurs oder weiterführende Arbeiten ermöglichen. Sie steht deshalb auch im Kontext mit anderen wissenschaftlichen Arbeiten, auf die ausreichend Bezug genommen wird. Wissenschaftliches Arbeiten ist eine kulturelle Tätigkeit („Erkenntnisstreben“) und zeichnet sich deshalb durch Austausch mit Gleichgesinnten oder Interessierten aus. Jede wissenschaftliche Arbeit muss deshalb diskursfähig sein, d.h. an die Arbeit anderer Wissenschaftler*innen (ggf. auch widersprüchlich) anschließen und anderen ermöglichen, von der eigenen Arbeit zu profitieren.

3. Wie entsteht eine wissenschaftliche Arbeit?

3.1 Vorgehen

Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit entspricht weitgehend der Vorgehensweise beim wissenschaftlichen Arbeiten. Die nachfolgenden Punkte stellen deshalb sowohl die Reihenfolge der Arbeitsschritte dar als auch die Kapitelgliederung der zu verfassenden Arbeit.

3.1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Als erstes muss klar dargelegt werden, welches das Thema der Arbeit ist und welche Problemstellung bearbeitet werden soll. Beim Verfassen der Arbeit wird daraus das 1. Kapitel: Es enthält eine Darstellung, woher das Thema der Arbeit stammt bzw. wie es zustande gekommen ist. Das Thema als zu bearbeitendes Problem muss erhellt werden, z.B. auch durch die Kontextualisierung des Rahmens.

3.1.2 Fragestellung und Aufgabenstellung

Am zu bearbeitenden Problem entzündet sich eine Reihe von Fragen, die (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) formuliert werden. Eine oder mehrere dieser Fragen bilden die Aufgabenstellung für die vorliegende Arbeit. An der möglichst genau umschriebenen Frage- und Aufgabenstellung wird später die Diskussion der Ergebnisse orientiert.

3.1.3 Methode

Hier wird umschrieben, wie die Aufgaben bearbeitet werden sollen, z.B.: durch Feldbeobachtung (Sammeln von Primärdaten), durch Literaturstudium, durch Experimente, Praxiserfahrung (z.B. durch Tagebuchführung), Expert*innenbefragung, als Fallstudie etc. Die Methoden sollten so genau wie möglich umschrieben werden, da die Art der Ergebnisse u.U. methodenabhängig ist (was ebenfalls in der Diskussion zu berücksichtigen sein wird). Bei Literaturrecherchen sollten die Kriterien für die Suche und Auswahl der Literatur umschrieben und begründet werden.

3.1.4 Ergebnisse / Analyse

Dieser Teil stellt erfahrungsgemäß den umfangreichsten Teil einer Arbeit dar. In ihm wird alles dargestellt und analysiert, was Inhalt der Arbeit ist, und zwar so, wie es sich aus der Aufgabenstellung und aus den angewandten Methoden ergibt. Alle Ergebnisse / Materialien müssen durch ihre Quellen (Literatur, persönliche Mitteilungen, eigene Beobachtungen etc.) ausgewiesen werden. Diese Ergebnisse sind die Grundlage für die folgende Diskussion.

3.1.5 Diskussion und Schlussfolgerung

Die Diskussion stellt den kritischen und damit sicher auch den anspruchsvollsten Teil der Arbeit dar. „Kritisch“ bedeutet: die Ergebnisse müssen von möglichst allen relevanten Seiten aus beleuchtet und in ihrer Bedeutung für die Aufgabenstellung untersucht werden. Wie gut stimmen die einzelnen Ergebnisse miteinander zusammen? Wo ist etwas nur Vermutung, wo Sicherheit? Wo gibt es Differenzen zu anderen Ergebnissen (z.B. in der Literatur)? Wo sind noch offene Fragen? Wie wirken sich die angewendeten Methoden auf die Ergebnisse und ihren Aussagewert aus? Zeigen sich nachträglich Mängel bei den verwendeten Methoden? Als Schlussfolgerung: Wie lassen sich unter Berücksichtigung aller diskutierten Gesichtspunkte die anfangs gestellten Fragen beantworten? Was ist das Neue an den gewonnenen Erkenntnissen und warum? Eventuell resultiert aus der Diskussion eine weiterführende Fragestellung.

3.1.6 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung stellt eine aufs Wesentlichste verdichtete und konzentrierte Revue auf die Arbeit dar und bringt keine neuen Inhalte in die Arbeit. Eine Zusammenfassung ist ein wichtiges Konzentrat der Arbeit, sie sollte eine Seite nur unwesentlich übersteigen und bildet den Abschluss der Arbeit.

3.1.7 Zeitplan

Erstellen Sie sich vor Beginn der Bearbeitungsphase einen realistischen Zeitplan für Ihr Vorhaben. Teilen Sie sich die zu Verfügung stehende Zeit so ein, dass Sie für jeden Arbeitsschritt (Fragestellung, Literaturrecherche und Einlesen, Exposé verfassen, Exzerpieren, Schreiben, Korrigieren) genügend

Freiraum haben. Bauen Sie sich einen zeitlichen Puffer ein und bedenken Sie, dass die Literaturbeschaffung mitunter länger dauern kann, Fragestellungen einem häufig erst allmählich klarer werden und die Arbeit am Schluss noch Korrekturgelesen werden muss sowie Zeit für den Druck benötigt. Halten Sie sich unbedingt an die Abgabefristen.

3.2 Exposé als Entwurf der Arbeit

Das Exposé stellt den Grundriss der Arbeit dar und benennt das Thema, die Grundidee und Fragestellung, die Zielsetzung mitsamt der gewählten Methode sowie eine vorläufige Gliederung. Sie als Autor*in geben im Exposé Auskunft über die Relevanz des Themas, Ihr Vorgehen und Ihre zu erwartenden Ergebnisse. Der Zweck eines Exposés ist es, das eigene Vorhaben so zu umreißen, dass es in den eigenen Augen und aus der Sicht anderer sinnvoll, nachvollziehbar und umsetzbar erscheint. Verbunden mit einem Zeitplan kann es zugleich eine Art Arbeitsprogramm sein. Es ist ratsam, den definitiven Titel der Arbeit erst am Ende festzulegen und ihn dem endgültig dargestellten Inhalt anzupassen. Ein Titel ist dann prägnant, wenn er die wesentliche Aussage der Arbeit in einer verdichteten Form zum Ausdruck bringt. In manchen Fällen bietet es sich an, den Titel durch einen Untertitel zu ergänzen und den Haupttitel dadurch zu präzisieren. Für eine Abschlussarbeit (zur Erlangung eines Bachelor- oder Mastergrades) ist ein Exposé von ca. 2 bis 3 Seiten angemessen. Je präziser Sie Ihr Vorhaben darin skizzieren, umso einfacher wird die Ausarbeitung.

Ein Exposé umfasst in der Regel folgende Aspekte:

- Fragestellung: Welcher konkreten Frage wollen Sie auf den Grund gehen, wie lautet Ihre Leitfrage? Formulieren Sie Ihre zentrale Frage so konkret wie möglich.
- Relevanz: Welche Relevanz hat Ihre Thematik im entsprechenden Themengebiet?
- Vorgehen: Wie wollen Sie Ihre Leitfrage beantworten, auf welchem theoretischen Boden bewegen Sie sich, welche Methoden, welches Material und welche Daten wollen Sie nutzen – wie kommen Sie an das notwendige Material?
- Zu erwartende Ergebnisse: Welche Ergebnisse erwarten Sie sich von Ihrer Arbeit, können bereits Arbeitshypothesen genannt werden?
- Vorläufige Gliederung: Eine vorläufige Gliederung ist wie ein Treppengeländer, an das Sie sich halten können, außerdem gibt es einen guten Eindruck über die zu erwartende Arbeit. Eine Gliederung kann während des Erarbeitungsprozesses geändert werden. Der Schwerpunkt der Arbeit sollte aber auf jeden Fall beibehalten werden, sprechen Sie sich im Falle einer gravierenden Änderung mit Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin rechtzeitig ab.
- Literaturverzeichnis: Mit welchen Titeln werden Sie arbeiten, auf welche Quellen berufen Sie sich?

Gehen Sie davon aus, dass die Themenfindung sowie die Eingrenzung der konkreten Fragestellung ein entscheidender und mitunter zeitintensiver und komplexer Prozess ist – dafür müssen Sie ausreichend Zeit einplanen. Je konkreter Sie „vorarbeiten“ und die Thematik konkret benennen und spezifizieren, umso leichter wird es danach sein, das Vorhaben stringent auszuführen.

3.3 Abgrenzung zum Abstract

Das Exposé wird im Vorfeld der Arbeit geschrieben und umreißt das Vorhaben. Im Gegensatz dazu wird das Abstract im Nachhinein geschrieben und fasst die Arbeit auf weniger als einer halben Seite zusammen. Ein Abstract wird der Arbeit vorangestellt, damit der/die Leser*in einen Eindruck von der Arbeit bekommt.

3.4 Leitlinien guter wissenschaftlicher Arbeit

Mit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird nachgewiesen, dass der/die Studierende in der Lage ist eine Fragestellung aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft, Heil- oder/ und Waldorfpädagogik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Auf Grund dessen ist es unerlässlich, dass die Arbeit wissenschaftlichen Kriterien und den dazugehörigen Standards entspricht.

Von außerordentlicher Wichtigkeit ist die sogenannte wissenschaftliche Redlichkeit, d.h. Ehrlichkeit und Wahrheit, saubere Literatur- und Quellenangaben. Plagiate² führen zur Nicht-Anerkennung einer Abschlussarbeit. Für die Nachprüfbarkeit sind eine exakte Quellenangabe sowie das deutliche Sichtbarmachen von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten unabdingbar. Auch die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Versuchsdaten und Ergebnisse in einem Anhang muss gewährleistet werden.

4. Strukturierung einer wissenschaftlichen Arbeit

Beim Strukturieren der wissenschaftlichen Arbeit sind bestimmte Vorgaben zu beachten. In der Regel sollte folgender Aufbau befolgt werden:

4.1 Deckblatt³:

- Institutionelle Anbindung
- Bachelor-/oder Masterarbeit und Titel (ggf. Untertitel) der Arbeit
- Angaben zur Person:
 - Name
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Studiengang
 - Semesterzahl
 - Matrikelnummer des Verfassers / der Verfasserin
 - Erstgutachter*in: Vorname, Name
 - Zweitgutachter*in: Vorname, Name
 - eingereicht am (Datum)

4.2 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis gibt einen Überblick über die einzelnen Kapitel mit zugehöriger Seitenzahl und bildet den Inhalt der Arbeit ab (achten Sie auf Ausgewogenheit von Kapitelangaben und Seitenmenge). Falls die einzelnen Kapitel Unterkapitel enthalten ist es sinnvoll, diese hierarchisch zu gliedern und entsprechend zu nummerieren (vgl. als Beispiel das Inhaltsverzeichnis dieser Handreichung). Der Übersichtlichkeit wegen sollten im Inhaltsverzeichnis nicht mehr als drei Hierarchieebenen aufgenommen werden.

4.3 Darstellungsverzeichnis

Das Darstellungsverzeichnis ist nur Bestandteil einer wissenschaftlichen Arbeit, wenn diese Abbildungen und/oder Tabellen enthalten. Es ist dem Inhaltsverzeichnis nachgestellt und gibt unter Angabe der jeweiligen Seitenzahlen einen Überblick über die verwendeten Darstellungen. Falls nur Abbildungen (Zeichnungen, Fotos, Bilder, u.ä.) bzw. nur Tabellen aufgenommen werden, wird das Darstellungsverzeichnis als Abbildungsverzeichnis bzw. Tabellenverzeichnis überschrieben.

² Siehe hierzu: <https://www.uni-marburg.de/fb05/studium/stupo/plagiat.pdf>

³ Siehe im Anhang Mustertitelseite

4.4 Literaturverzeichnis oder Bibliographie

In das Literaturverzeichnis wird sämtliche Literatur aufgenommen, die in der Arbeit als Quelle zitiert wird. Siehe hierzu: Leitfaden Wissenschaftliches Arbeiten. Beachten sie Qualitätskriterien im Bezug auf die ausgewählte Literatur.

4.5 Anhang

Im Anhang versammeln sich in logisch aufgebauter Reihenfolge die Dokumente und Materialien, welche im Laufe der Ausarbeitung der Arbeit erstellt bzw. ausgewertet wurden und die für das Verständnis der Arbeit notwendig sind, jedoch nicht in den eigentlichen Text integriert werden können. Dies können zum Beispiel umfangreiche Tabellen, Fragebögen, Fotoserien oder Unterrichtsmaterialien sein.

4.6 Eidesstattliche Erklärung

Die einschlägigen Studienordnungen verlangen, dass wissenschaftliche Arbeiten die Kompetenz nachweisen, ein selbst gewähltes Thema selbständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten. Deshalb ist jeder Arbeit eine eidesstattliche Erklärung beizufügen. Diese muss datiert und unterschrieben sein. In der eidesstattlichen Erklärung wird an Eides statt versichert, beim Verfassen der Arbeit selbstständig und wissenschaftlich korrekt gearbeitet zu haben. Die nachstehende Formulierung kann als Vorlage benutzt werden:

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die benutzten Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich durch Quellenangaben kenntlich gemacht. Ich erkläre mein Einverständnis zur Überprüfung der von mir eingereichten Arbeit auf Plagiate möglicherweise auch durch eine Anti-Plagiatsoftware. Zu diesem Zweck stelle ich eine anonymisierte elektronische Form des Dokuments in gängigem Format zur Verfügung.

Unterschrift:

Ort und Datum:

5. Formalia für die Darstellung und Abgabe

Damit die Arbeiten ein minimal einheitliches Erscheinungsbild erhalten, sollten folgende Standards berücksichtigt werden:

5.1 Orthographie und Zeichensetzung

Großer Wert wird auf korrekte deutsche Rechtschreibung sowie Zeichensetzung gelegt. Ziehen Sie ggf. die entsprechenden DUDEN (Die deutsche Rechtschreibung) zu Rate, lassen Sie die Arbeit vor der Abgabe Korrektur lesen.

5.2 Textgestaltung

Standardmaße für den Haupttext (soweit nicht anders vereinbart)

- Schriftgröße 12pt, 1,5-zeilig
- Fußnoten 10pt und einzeilig
- Linker Rand: 3 cm; rechter, oberer und unterer Rand: 2 cm

- Seitenzahlen (mittig oder rechts)
- evtl. Kopfzeile (Name, Titel o.ä.)

5.3 Fußnoten

Fußnoten enthalten keine Literaturnachweise. Sie bieten Raum für Hinweise, Erläuterungen und Anmerkungen, die nicht unmittelbar in den Text gehören, aber für das Verständnis durchaus relevant sind. Die Fußnoten sollen kurz und prägnant formuliert sein. Sie werden in einer kleineren Schriftgröße als der Fließtext formatiert (10pt).

5.4 Graphische und bildliche Darstellungen

Graphische und bildliche Darstellungen wie Tabellen, Diagramme, Skizzen, Fotos etc. sind zu nummerieren, mit einer Legende (Bildbezeichnung) und ggf. mit einer Erläuterung und der Quellenangabe zu versehen. Einer Tabelle wird die Legende voran gestellt, Bilder tragen diese als Unterschrift.

Beispiel:

Abb. 4: Darstellung des Gehörganges. (aus: Meier, 1999, S. 57).

5.5 Umfang

Bachelor-Abschlussarbeit

- Literaturlauswertung & Eigenleistung
- ggf. auch eigene empirische Forschungsleistung
- 30 bis 60 Seiten (entsprechend 75.000 bis 150.000 Zeichen)

Master-Abschlussarbeit

- begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren
- Umfang 60 bis 80 Textseiten (entsprechend 150.000 bis 200.000 Zeichen).

5.6 Abgabe der Arbeiten

Die Arbeit muss fristgerecht in elektronischer Form sowie in zwei Exemplaren ausgedruckt und gebunden im Sekretariat abgegeben werden.

6. Bachelor-Abschlussarbeit

Mit der Bachelorarbeit wird das Bachelorstudium abgeschlossen. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit am Ende des sechssemestrigen Studiums fließt in die Gesamtnote ein.

Der schriftliche Teil befasst sich mit einer Fragestellung, die gemäß den Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens bearbeitet wird. Aufgrund der Maßgaben zum Umfang kann hier nur die Basis dieser Herangehensweise gezeigt werden.

Jedoch wird eine konkrete These auf der Basis wissenschaftlicher Herangehensweisen und mithilfe wissenschaftlicher Methodik überprüft. Hier können beispielweise verschiedene bereits bestehende Hypothesen diskutiert werden.

Im Literaturverzeichnis sollten 20 Titel genannt werden, die in der Arbeit zitiert werden.

6.1 Gut zu wissen: Aus dem Modulübersicht für die Bachelor-Abschlussarbeit⁴

BA-HP-BP Bachelor-Abschlussarbeit Prof. Dr. Christiane Drechsler	Selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Bereich von Heilpädagogik und Sozialtherapie Vorbereitungswoche zur BA-Arbeit	10 LP (250 h Workload) schriftl. Arbeit, Kolloquium
BA-WP-BA Bachelor-Abschlussarbeit Prof. Dr. Patricia Feise-Mahnkopp	Selbständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung aus dem Bereich Pädagogik SE Begleitveranstaltung zur Bachelor-Arbeit Sophie Pannitschka M.A.	12 LP (300 h Workload) schriftliche Arbeit, Kolloquium

6.2 Formales aus der Prüfungsordnung⁵ zur Bachelor-Abschlussarbeit

§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus
 1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit,
 2. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium,

- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 3. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren

- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des fünften Semesters.

⁴ Siehe auch Modulhandbuch S.23 Heilpädagogik, S. 25 Waldorfpädagogik

⁵ Dies ist eine direkte Übernahme aus der aktuellen Prüfungsordnung, in der kein spezieller Hinweis aufgeführt wird, die weibliche und männliche Ansprache zu differenzieren.

- (4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Bachelor-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüfer kann jeder Professor des Fachbereichs sein, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen Studierenden und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Studierende die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur Einreichung der schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Termin des auf die schriftliche Arbeit bezogenen Kolloquiums wird mit den Prüfern für einen nahen Zeitpunkt nach Ende der Bearbeitungszeit verabredet.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 (4) und (5) anzurechnen.
- (9) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabe- und Referatszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt der Studierende, dass er
 - a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,
 - b. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren kann.

Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelor-Abschlussarbeit, der Bachelor-Thesis, soll 30 Textseiten nicht unter- und 60 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 75.000 bis 150.000 Zeichen). Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem

arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. §10 Absatz 5 gilt entsprechend. Für die schriftlich ausgearbeitete Arbeit, die Bachelor-Thesis werden 10 CP vergeben.

Das Kolloquium zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer und einer auf die Inhalte des Vortrags bezogenen Diskussion von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. §10 Absatz 5 gilt entsprechend. Für das Kolloquium werden 2 CP vergeben.

- (2) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (3) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Bachelor-Abschlussarbeit (gem. Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können je einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Bachelor-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
1. alle studienbegleitenden Prüfungen und
 2. die Bachelor-Abschlussarbeit
- mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für den Bachelor-Abschluss. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Arbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

7. Master-Abschlussarbeit

Die Masterarbeit folgt höheren Anforderungen als die Bachelorarbeit. Sie ist ein ernstzunehmender Beitrag wissenschaftlicher Forschung am Ende eines vier semestrigen Studiums, das auf ein Bachelorstudium aufbaut. Der inhaltliche Teil einer Bachelorarbeit kann die Basis für eine Masterarbeit darstellen (Beispiel: Strukturierte Literaturrecherche). Eine Masterarbeit enthält eine möglichst vertiefte und substantiellere Herangehensweise als die Bachelorarbeit, wenn möglich sogar eine neue Forschungsfrage, die noch nicht bearbeitet wurde oder ein Teilgebiet einer größeren Forschungsfrage oder Untersuchung.

Die Masterarbeit gilt auch als Qualifikation für eine akademische Laufbahn und sollte somit eine wissenschaftliche Thematik tiefergehend mit ausgewählten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Wenn in der Bachelorarbeit verschiedene bestehende Hypothesen diskutiert wurden, so ist es beispielsweise die Aufgabe innerhalb einer Masterarbeit, eigene Experimente oder Befragungen durchzuführen.

Im Literaturverzeichnis sollten nicht weniger als 30 Titel genannt werden, die in der Arbeit zitiert werden.

7.1 Gut zu wissen! Aus der aktuellen Modulübersicht für die Master-Abschlussarbeit⁶

MA-WP-MA Master-Abschlussarbeit (schwerpunktspezifisches Thema) Prof. Dr. Matthias Bunge Dr. Thomas Maschke	Anfertigen der schriftlichen Master-Thesis SE Begleitveranstaltung zur MA-Abschlussarbeit Sophie Pannitschka M.A.	16 LP (400 h Workload) Schriftliche Arbeit, Kolloquium
--	---	--

⁶ Siehe auch Modulhandbuch S.23

7.2 Formales aus der Prüfungsordnung⁷ zur Master-Abschlussarbeit

§ 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus
 1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit,
 2. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium,
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 3. Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 5. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des dritten Semesters.
- (4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Master-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüfer kann jeder Professor des Fachbereichs sein, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen Studierendem und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Studierende die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur Einreichung der schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Termin des auf die schriftliche Arbeit bezogenen Kolloquiums wird mit den Prüfern für einen nahen Zeitpunkt nach Ende der Bearbeitungszeit verabredet.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfender individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 (4) und (5) anzurechnen.
- (9) Die schriftliche Master-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabe- und Referatszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die

⁷ Dies ist eine direkte Übernahme aus der aktuellen Prüfungsordnung, in der kein spezieller Hinweis aufgeführt wird, die weibliche und männliche Ansprache zu differenzieren.

schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Master-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Master-Abschlussarbeit zeigt der Studierende, dass er
 - a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,
 - b. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren kann.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Master-Abschlussarbeit, der Master-Thesis, soll 60 Textseiten nicht unter- und 80 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 150.000 bis 200.000 Zeichen). Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. §10 Absatz 5 gilt entsprechend. Für den schriftlichen Teil der Master-Abschlussarbeit werden 15 CP vergeben.
- (3) Das Kolloquium zur Master-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer und einer auf die Inhalte des Vortrags bezogenen Diskussion von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. §10 Absatz 5 gilt entsprechend. Für das Kolloquium wird 1 CP vergeben.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2.0), muss ein dritter von der Prüfungskommission bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.
- (6) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2.0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.
- (7) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.

- (8) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können je einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Master-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Master-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestanden Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
- 1 alle studienbegleitenden Prüfungen und
 - 2 die Master-Abschlussarbeit
- mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für den Master-Abschluss. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

8. Gutachten

Die Gutachter*innen (ein*e Erstgutachter*in sowie ein*e Zweitgutachter*in) genehmigen das Arbeitsvorhaben, sie stehen bei fachlichen Fragen zur Verfügung und bewerten die Arbeit nach Abgabe mit einem Gutachten. In der Regel stehen prinzipiell alle Lehrenden des jeweiligen Studienganges dafür zur Verfügung, ein*e Professor*in muss dabei sein.

9. Weitere Informationen:

9.1 Voraussetzungen zur Anmeldung

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- oder Masterarbeit richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen. Zudem muss sichergestellt sein, welche Prüfer*innen die Arbeit betreuen werden.

9.2 Anmeldung

Abschlussarbeiten müssen auf dem entsprechenden Formular angemeldet werden:

Bachelorarbeit: „Antrag auf Zulassung Bachelor-Abschlussarbeit“

Masterarbeit: „Antrag auf Zulassung Master-Abschlussarbeit“

Dabei sind neben den persönlichen Daten sowie dem Themenbereich unbedingt Erst- und Zweitprüfer*in der Arbeit anzugeben.

9.3 Bearbeitungsdauer

Die Dauer der Bearbeitungszeit richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen.

9.4 Wechsel des Betreuers/der Betreuerin

Sollten Sie nachträglich einen Wechsel eines/einer der Betreuer*innen in Betracht ziehen, so muss eine schriftliche Bestätigung über Abgabe und Übernahme der Betreuung von den betroffenen Prüfer*innen beim Prüfungsamt eingereicht werden.

9.5 Rücktritt ohne Angabe von Gründen

Ein Rücktritt von der Abschlussarbeit ist ausschließlich vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Danach ist ein Rücktritt nur noch aus triftigen Gründen (z. B. länger andauernde Krankheit) möglich. In beiden Fällen ist für die Wiederaufnahme der Prüfung eine erneute Anmeldung zur Abschlussarbeit im Prüfungsamt erforderlich.

9.6 Rückgabe des Themas

Das Thema der Abschlussarbeit kann ein Mal innerhalb der in der jeweiligen Prüfungsordnung genannten Frist zurückgegeben werden.

9.7 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit – beispielsweise aus Krankheitsgründen – ist möglich. Hierzu reichen Sie bitte einen formlosen, begründeten Antrag im Prüfungsamt ein. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit begründen. Alternativ können Sie einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit stellen.

9.8 Abgabe und Bewertung

Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Sollte die persönliche Abgabe nicht möglich sein, kann die Arbeit auch per Post zugeschickt werden. Als Abgabedatum gilt hier das Datum des Poststempels. Das Prüfungsamt vermerkt den Eingang der Arbeit und leitet diese dann an die zuständigen Prüfer weiter.

Die Frist für das Bewertungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder wird ein Antrag auf Rückgabe des Themas nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die Arbeit als nicht bestanden.

9.9 Wiederholung

Ist ein Teil (Dokumentation, Präsentation, ...) der Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden. Hierzu ist keine erneute Anmeldung erforderlich. Sollte diese Wiederholung ebenfalls nicht bestanden werden, gilt die gesamte Abschlussarbeit als einmal nicht bestanden.

Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Frist für die Wiederholung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich.

Weitere Informationen und Formulare zur Anmeldung oder Verlängerung finden Sie unter:

<http://www.institut-waldorf.de/studium/pruefungsamt/wichtiges-zu-bachelor-masterarbeiten/>

Gutes Gelingen!

Dr. Ulrike Barth, Niclas Kohl und Sophie Pannitschka M.A.

Mannheim, Oktober 2018

10 Anhang: Musterdeckblatt der Abschlussarbeit

Alanus Hochschule
Studienzentrum Mannheim
Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität
Am Exerzierplatz 21
D-68167 Mannheim

...abschlussarbeit

Titel der Arbeit
ggf. Untertitel

Name:
Adresse:
E-Mail:
Matrikelnr.:

Studiengang:
Laufendes Semester:
Modulzuordnung:
Erstgutachter*in:
Zweitgutachter*in:
Eingereicht am:

Abgabe: (Eingangsstempel des Fachbereichs)